
341/A XXV. GP

Eingebracht am 27.03.2014

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

ANTRAG

der Abgeordneten Ruperta Lichtenecker, Bruno Rossmann, Freundinnen und Freunde

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Umsatzsteuergesetz 1994

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Umsatzsteuergesetz 1994 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Umsatzsteuergesetz 1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 13/2014 wird wie folgt geändert:

1. *In der Anlage zu § 10 Abs. 2 und § 24 UStG - Verzeichnis der dem Steuersatz von 10% unterliegenden Gegenstände wird folgende Z 5a eingefügt:*

„5a. Sojamilch.“

Begründung:

Bei der derzeitigen Rechtslage unterliegt Kuhmilch im Umsatzsteuerrecht einem Steuersatz von 10% und Sojamilch einem Steuersatz von 20%. Diese umsatzsteuerliche Ungleichbehandlung ist sachlich nicht gerechtfertigt, da es sich bei beiden Produkten um vergleichbare Lebensmittel handelt.

Mit diesem Abänderungsantrag kommt es in Zukunft zu einer umsatzsteuerlichen Gleichbehandlung von Kuh- und Sojamilch in der Höhe von 10% im Umsatzsteuerrecht.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Finanzausschuss vorgeschlagen.

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.